

Bericht

des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (GZ 43 St 2/21g) um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela Steinacker

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ersucht mit Schreiben vom 20. Mai 2021, GZ 43 St 2/21g, eingelangt am 20. Mai 2021, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela **Steinacker** wegen des Verdachtes strafbarer Handlungen nach §§§ 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall, 306 Abs. 1 und 2 zweiter Fall; 12 dritter Fall StGB.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 7. Juli 2021 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass angesichts des Umstandes, dass nach dem Inhalt des Auslieferungsbegehrens Tatbestandsmerkmale des § 306 StGB sowohl die Tätigkeit als Nationalratsabgeordnete (Amtsträgerin) als auch der zu § 153 StGB geschilderte Sachverhalt (Vorteil) sind, ein Zusammenhang zwischen den verfahrensgegenständlichen Handlungen und der politischen Tätigkeit der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela **Steinacker** besteht, und einer behördlichen Verfolgung der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela **Steinacker** zuzustimmen.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Mag. Georg **Bürstmayr** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Immunitätsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, GZ 43 St 2/21g, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela **Steinacker** wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG angesichts des Umstandes, dass nach dem Inhalt des Auslieferungsbegehrens Tatbestandsmerkmale des § 306 StGB sowohl die Tätigkeit als Nationalratsabgeordnete (Amtsträgerin) als auch der zu § 153 StGB geschilderte Sachverhalt (Vorteil) sind, festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der inkriminierten Handlung und der politischen Tätigkeit der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela **Steinacker** besteht; einer behördlichen Verfolgung der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Michaela **Steinacker** wird zugestimmt.

Wien, 2021 07 07

Mag. Georg Bürstmayr

Berichterstattung

Mag. Selma Yildirim

Obfrau

